

Anhang 1

Allgemeine Nutzungsbedingungen

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Reservationsbestätigung.

1. Vermietung

Die Nutzung betrifft die Halle plus Nebenräume und Infrastruktur. Die Halle kann optisch durch die Vorhänge verkleinert (keine Mietreduktion!) werden.

Alle technischen Einrichtungen dürfen nur durch Personen umgebaut und bedient werden, die von der CHOLLERHALLE instruiert wurden.

2. Freier Zutritt & Weisungsrecht

Mitarbeiter/innen (Ausweis) haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt. Diese Personen können ebenfalls Anweisungen erteilen. Ein Mitarbeiter oder ein Vertreter der CHOLLERHALLE ist immer anwesend oder über Telefon erreichbar.

3. Infrastruktur

Die Halle wird dem Nutzer mit der vereinbarten Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Die Halle kann nach eigenen Vorstellungen eingerichtet werden. Für zusätzliche Einrichtungen und Dekoration ist der Mieter selbst besorgt. **Die Akustikvorhänge und die Bühne dürfen nur nach Absprache mit der CHOLLERHALLE umgehängt, resp. umgestellt werden. Die Halle ist am Schluss in den vereinbarten Zustand zu bringen.**

4. Dekoration

Für die Dekoration dürfen keine leicht brennbaren Materialien und keine Farbe verwendet werden. Zusätzliche Dekoration und Installationen dürfen nur am Rohrraster befestigt oder aufgestellt werden und sind nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen. Schwere Geräte und Lampen sollten nur mit entsprechenden Clamps befestigt werden und sind mit Drahtseil oder ähnlichem zu sichern. Für den Einsatz pyrotechnischer Artikel muss eine Bewilligung der zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen vorliegen.

5. Einbau

Bühnen- und Bareinbauten mit zusätzlichem Material dürfen vorgenommen werden. Es muss mit den bestehenden Hängevorrichtungen gearbeitet werden, ohne Löcher in Boden, Wände oder Decken zu bohren.

6. Bar

Die Bar kann nicht vom Nutzer/in selber betrieben werden. Die Getränke **müssen** über die CHOLLERHALLE bezogen werden.

7. Catering

Der Nutzer/in darf einen Caterer nach Wahl beiziehen. In der CHOLLERHALLE steht keine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung. Die Getränke müssen über die CHOLLERHALLE bezogen werden.

8. Bewilligung

Das Einholen sämtlicher Bewilligungen und Aufführungsrechte sowie die Abrechnung mit den Verwertungsgesellschaften ist Sache des Mieters. **Die CHOLLERHALLE geht davon aus, dass alle nötigen Urheber- und Leistungsschutzrechte im Besitz des Nutzers sind.**

9. Untermieten

Jegliche Art von Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände) sowie jegliche Änderung des vereinbarten Verwendungszweckes müssen im Vertrag ersichtlich sein.

10. Abgabe & Reinigung

Die Halle und die vom Nutzer/in belegten Nebenräume müssen zum vereinbarten Termin besenrein abgegeben werden. Die End-Reinigung wird durch die Chollerhalle durchgeführt und dem Mieter verrechnet.

11. Haftung

Der Nutzer/in haftet für alle Unfälle und Schäden an Gebäude, Inventar und Aussenanlagen, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind, ebenso für den Diebstahl von Material während der Zeit des Schlüsselbesitzes, auch für diejenigen Schäden, die durch die Veranstalter- und Betriebshaftpflichtversicherung nicht gedeckt bzw. versichert sind. Schäden und Diebstähle sind der CHOLLERHALLE unverzüglich zu melden. **Die CHOLLERHALLE übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung oder Diebstahl von Material der Nutzer, ihrer Hilfspersonen und den Besucher/innen.**

12. Folgekosten

Nachreinigungsarbeiten, Reparaturen und das Ersetzen von kaputten oder fehlenden Mobilien, Gebrauchsgegenständen und Schlüsseln gehen zulasten des Nutzers.

13. Bezahlung/Rechnung

Der Nutzer erhält mit der Reservationsbestätigung eine Rechnung über den Betrag der vereinbarten Leistung. Eine Vorauszahlung in der Höhe der Hallenmiete muss geleistet werden. In Ausnahmefällen kann die Betriebsleitung CHOLLERHALLE eine reduzierte Anzahlung verlangen.

14. Werbung

Grundsätzlich darf die Werbung keine Gewaltsymbole beinhalten und weder rassistisch noch pornographisch sein. Die CHOLLERHALLE erhält zehn Plakate für das Archiv und die Werbung.

15. Rücktritt

Veranstaltungen müssen mindestens 90 Tage vor Beginn annulliert werden. Wird diese Frist nicht eingehalten und ist keine andere Vergabe möglich, so ist der festgelegte Mietbetrag geschuldet.

16. Zusätzliches
